

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte,  
die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte  
(Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. Seite 229, 231), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 19. November 2024 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste vom 9. Dezember 1980 (Amtsblatt vom 19. Dezember 1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2023 (öffentliche Bekanntmachung unter [www.karlsruhe.de](http://www.karlsruhe.de) am 21. Dezember 2023) beschlossen.

**Artikel 1**

1.) Die Überschrift des Gebührenverzeichnisses 3 zu § 1 der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste wird wie folgt geändert:

**„Gebührenverzeichnis 3  
zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste  
vom 19. November 2024, gültig ab 1. Januar 2025“**

2.) Die Gebührezziffern 324 bis 329 erhalten folgende Fassung:

**„Gebühren für den Christkindlesmarkt**

324	a) Allgemeiner Verkauf	m <sup>2</sup>	90,00
	b) Kunsthandwerk	m <sup>2</sup>	65,00
	c) Kunsthandwerkerhütte	Tag	30,00
325	Süßwaren	m <sup>2</sup>	145,00
326	Imbissstände ohne Alkoholausschank	m <sup>2</sup>	175,00
327	a) Imbissstände mit Alkoholausschank	m <sup>2</sup>	290,00
	b) Alkoholausschank	m <sup>2</sup>	330,00
	c) Stehtische	Stück	225,00
	d) (Kühl-) Container / Anhänger	m <sup>2</sup>	46,00
328	Kinderfahrgeschäfte	pauschal	3.600,00

329 Die Gebühren nach Gebührezziffern 324 a und b sowie 325 bis 328 sind für die Dauer der gesamten Veranstaltung, das sind in der Regel 27 bis 33 Tage, bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren entsprechend der zusätzlichen Tage oder gekürzten Tage anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Gebühren nach Gebührezziffer 324 c sind pro Tag bemessen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.